



BANK FÜR
VERMÖGEN

**Offenlegungsbericht gemäß Artikel
431 bis 455 CRR (Capital Requirements Regulation)
(Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der
Capital Requirements Directive IV / EU-Richtlinie 2013/36/EU)
sowie § 26a KWG i.V.m. Art. 106 CRD IV**

zum 31. Dezember 2019 der

BfV Bank für Vermögen AG

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Haftungsdach	3
1.2	Vermögensverwaltung	3
1.3	Vermittlung von Bausparverträgen und Baufinanzierung	3
1.4	Gesetzliche Rahmenbedingungen	4
1.5	Offenlegungspolitik der BfV Bank für Vermögen AG	4
2	Eigenmittel	5
3	Eigenmittelanforderungen	6
3.1	Allgemein	6
3.2	Verschuldung	6
3.3	Adressenausfallrisiken	7
3.3.1	Entwicklung der Risikovorsorge	7
3.4	Operationelle Risiken	7
4	Liquiditätsanforderungen	8
5	Risikostrategie und Risikomanagement	8
5.1	Risikostrategie	8
5.2	Risikomanagement	8
5.3	Preisrisiko	9
5.4	Operationelles Risiko	10
5.4.1	Rechtsrisiko	11
5.4.2	Betriebsrisiko	12
5.4.3	Strategisches Risiko	12
5.5	Adressenausfallrisiko	13
5.6	Liquiditätsrisiko	13
5.7	Compliance	13
5.8	Geldwäschebekämpfung	14
5.9	Datenschutz	14
5.10	Interne Revision	14
5.11	Risikocontrolling	15
5.12	Vergütungspolitik	15
5.12.1	Vergütungssystem	16
5.12.2	Quantifizierung	17

1 Einleitung

Die BfV Bank für Vermögen AG (im Folgenden auch Bank) ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der BCA AG und wird in den Konzernabschluss der BCA AG einbezogen. Eine Konsolidierungspflicht gemäß § 10a KWG besteht nicht, da der Konzern keine Instituts- oder Finanzholding im Sinne des KWG darstellt.

Die Geschäftsstrategie der BfV Bank für Vermögen AG basierte bis zum 31. Dezember 2019 auf drei Kerngeschäftsfeldern:

- Haftungsdach
- Vermögensverwaltung

1.1 Haftungsdach

Bei dem Haftungsdach der BfV Bank für Vermögen AG handelt es sich um eine Haftungsdachlösung für Anlageberater und ehemalige freie Vermittler, die bis dahin dem Regime der Gewerbeordnung gem. §34f GewO unterstellt waren. Mit ihren drei unterschiedlichen Haftungsdachstufen bietet die Bank je nach Qualifikation des Vermittlers eine entsprechende Stufe an, unter der der Vermittler künftig seine Finanzdienstleistungen erbringen kann.

1.2 Vermögensverwaltung

In diesem Bereich fungiert die Bank als Vermögensverwalter gegenüber dem Endkunden und erbringt die Finanzportfolioverwaltung als Dienstleistung. Der Vermittler / Berater ist dabei Zuführer dieses Geschäfts und betreut den Kunden (After-Sales) weiterhin als seinen Kunden.

Im Dezember 2011 wurde „Private Investing“ als rein fondsbasierte Vermögensverwaltung aufgelegt. Diese Art der Vermögensverwaltung bietet dem Vermittler die Möglichkeit, aus den unterschiedlichen Strategien eine zur Risikoklasse des Kunden passende Vermögensverwaltung zu vermitteln. Die Bank lässt sich bei der Allokation der Strategien durch externe Fondsadvisor beraten. Der Bereich Vermögensverwaltung hat sich seit Gründung positiv entwickelt und wird durch multiple Vertriebswege, wie z.B. eine online-Abwicklungsmöglichkeit, zeitgemäß vorangetrieben.

1.3 Vermittlung von Bausparverträgen und Baufinanzierung

Seit dem Geschäftsjahr 2013 bietet die Bank die Vermittlung von Bausparprodukten und Baufinanzierungsprodukten an. Die Bank tritt in diesem Bereich als reiner Vermittler auf und bietet dabei keine eigenen Produkte an. Es werden nur Produkte von etablierten Anbietern vermittelt.

1.4 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das im Dezember 2010 als vorläufige Endfassung veröffentlichte „Basel III“ Reformpaket ist im Jahr 2013 zur Geltung gekommen. Der neue weltweite Bankkapitalstandard wurde mit dem so genannten CRD-IV-Paket bestehend aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (bekannt als Capital Requirements Regulation - CRR) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen; sowie der Richtlinie (EU) Nr. 2013/36/EU (bekannt als Capital Requirements Directive IV – CRD IV) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in EU Recht umgesetzt.

Die Verordnung (CRR) ist seit dem 01.01.2014 unmittelbar geltendes Recht in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union und richtet sich in erster Linie an die beaufsichtigten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Die CRR regelt im Wesentlichen die Höhe und die Anforderungen an die aufsichtsrechtlich bereitzuhaltenden Eigenmittel, die eigenmittelbezogenen Risikovorschriften, die Großkreditvorschriften, die Liquiditätsvorschriften, die Offenlegungspflichten und enthält Vorgaben zur künftigen Ausgestaltung einer Verschuldungsquote (Leverage Ratio). Daneben lässt die Verordnung zur Abwehr diverser Risiken die Verschärfung bestimmter Regelungen zu und enthält zahlreiche Übergangsvorschriften.

Das Basel III-Rahmenwerk fordert neben einer angemessenen Mindesteigenmittelausstattung (Säule I) und der verstärkten Berücksichtigung einer adäquaten Gesamtbankrisikosteuerung und Risikokapitalausstattung (Säule II) eine erhöhte Offenlegungspflicht (Säule III). Ziel der aufsichtsrechtlichen Offenlegung ist es, die allgemeine Markttransparenz und somit die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern Informationen über den Anwendungsumfang, das Kapital, das Risiko, den Risikoanalyseprozess und somit die Kapitaladäquanz einer Bank zugänglich gemacht werden.

Die Offenlegungspflichten werden in den Artikeln 431 bis 455 der CRR geregelt, wobei die Artikel ab 452 ausnahmslos den IRB Ansatz verfolgen. Gemäß der Verordnung (Artikel 433 CRR) haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich Informationen über ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation in einem allgemein zugänglichen Medium offenzulegen.

1.5 Offenlegungspolitik der BfV Bank für Vermögen AG

In dem vorliegenden Offenlegungsbericht zum Stichtag 31.12.2019 werden die am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach dem Basel-III-Rahmenwerk angewendet. Diese wurden durch die Verordnung (EU) 575/2013 (Capital Requirements Regulation – „CRR“) sowie die Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive – „CRD IV“) des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt. Die Offenlegungsanforderungen ergeben sich dabei aus Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 451) sowie § 26a KWG i.V.m. Art. 106 CRD IV.

Mit diesem Bericht setzt die BfV Bank für Vermögen AG die Offenlegungsanforderungen um und gibt ein umfassendes Bild über das aktuelle Risikoprofil und das Risikomanagement.

Er umfasst insbesondere Angaben über:

- die Eigenmittelstruktur und Eigenmittelausstattung,
- die Mindesteigenmittelerfordernisse und Risikokapitalsituation,
- das allgemeine Risikomanagementsystem,
- das Risikomanagement in Bezug auf einzelne Risikoarten sowie
- Vergütungspolitik und -praktiken.

Der Offenlegungsbericht wird jährlich aktualisiert und in einem gesonderten Dokument auf der Homepage der BfV Bank für Vermögen AG (www.bfv-ag.de) veröffentlicht (Artikel 434 CRR). Den Aufsichtsbehörden wird die Veröffentlichung schriftlich angezeigt.

Neben den Darstellungen in diesem Bericht verweisen wir auf den jeweiligen Jahresabschluss nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2019 der BfV Bank für Vermögen AG.

2 Eigenmittel

Die anrechenbaren regulatorischen Eigenmittel der BfV Bank für Vermögen AG betragen nach Feststellung des Jahresabschlusses 1.487 TEUR und können aus folgender Tabelle entnommen werden:

Bezeichnung	in TEUR
Gezeichnetes Kapital	1.000
Einbehaltene Gewinne	-102
Sonstige Rücklagen	20
Fonds für allgemeine Bankrisiken	694
Immaterielle Vermögensgegenstände	-124
Kernkapital	1.487

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken kann auch weiterhin als hartes Kernkapital berücksichtigt werden.

Die Forderungen sind täglich bzw. bis zu einem Monat fällig und stellen sich in der Bilanz zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

Bezeichnung	in TEUR
Forderungen an Kreditinstitute	3.149
Forderungen an Kunden	663

3 Eigenmittelanforderungen

3.1 Allgemein

Die Gesamtkapitalquote nach Feststellung des Jahresabschlusses kann aus folgender Tabelle entnommen werden:

Gesamtkapitalquote	%/TEUR
Harte Kernkapitalquote (CET1)	27,68
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals (CET1)	1.246
Kernkapitalquote (T1)	27,68
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (T1)	1.165
Gesamtkapitalquote	27,68
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel	1.057

Die gemeldete Gesamtkapitalquote der CRR betrug von Januar bis Dezember 2019 zwischen 27,55% und 33,05% und damit wurden die Mindestanforderungen stets in vollem Umfang erfüllt. Die gemeldete Gesamtkapitalquote zum 31. Dezember 2019 betrug 27,55%. Nach Feststellung des Jahresabschlusses ergab sich eine bilanzielle Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 27,68%. Die offenzulegende Kapitalrendite gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG beträgt 0,25%.

Die ermittelten Risikobeträge und Eigenmittelanforderungen stellen sich wie folgt dar:

	Risikobetrag in TEUR	Eigenmittelanforderungen in TEUR
Adressenausfallrisiken	1.293	103
Operationelle Risiken	4.080	326
Gesamt	5.373	429

3.2 Verschuldung

Gemäß dem in Artikel 429 der CRR beschriebenen Verfahren überprüft die BfV Bank für Vermögen AG in regelmäßigen Abständen die Verschuldungsquote. Die Verschuldungsquote als Quotient aus Kapitalmessgröße und Gesamtrisikopositionsgröße stellt sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

in TEUR	10/2019	11/2019	12/2019	Durchschnitt
Gesamtrisikomessgröße	3.122	2.137	3.812	
Kapitalmessgröße	1.533	1.456	1.432	
Leverage Ratio	49,10%	68,13%	37,57%	51,60%

3.3 Adressenausfallrisiken

Unter Adressenausfallrisiken im Bankgeschäft versteht man die Gefahr, dass gegenüber der BfV Bank für Vermögen AG bestehende Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise uneinbringlich werden. Im Rahmen des Geschäftsmodells bestehen für die Bank im Wesentlichen das Kreditrisiko und das Kontrahentenrisiko. Da die Bank fast nur mit Geschäftspartnern in Deutschland zusammenarbeitet, ist das Länderrisiko zu vernachlässigen. Anteilseignerrisiken bestehen nicht.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittelanforderungen aus Adressenausfallrisiken der BfV Bank für Vermögen AG verteilt sich auf die einzelnen SA-Risikopositionsklassen der CRR wie folgt:

Eigenmittelanforderungen	in TEUR
Institute	50
Unternehmen	53
Organismen f. gemeinsame Anlagen (OGA)	0
KSA gesamt	103

3.3.1 Entwicklung der Risikovorsorge

Die BfV Bank für Vermögen AG verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken zu erkennen, zu steuern, zu bewerten und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzusichern.

Bezüglich der handelsrechtlichen Bewertungen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2019.

Die bestehenden Adressenausfallrisiken werden sowohl von der Geschäftsleitung als auch dem Rechnungs- und Meldewesen sowie dem Risikomanagement regelmäßig überwacht. Das Ausfallrisiko wird als gering eingeschätzt.

Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Zahlungsverhalten des Kunden.

3.4 Operationelle Risiken

Für die Ermittlung der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalunterlegung für die operationellen Risiken nutzt die BfV Bank für Vermögen AG den Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 CRR.

Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko wird in Höhe von 15 % des durchschnittlichen Bruttoertrags der letzten drei Geschäftsjahre gemäß vorgegebenem Ermittlungsschema des Artikels 316 CRR bestimmt.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen nach Feststellung des Jahresabschlusses können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Eigenmittelanforderungen	in TEUR
Operationelle Risiken	326

4 Liquiditätsanforderungen

Die BfV Bank für Vermögen AG ist seit August 2015 nicht mehr verpflichtet, Meldungen zu LCR und NSFR bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Auf nationaler Ebene sind CRR-Wertpapierfirmen gemäß § 2 Abs. 9d KWG von der Anwendung der Art. 411 bis 428 CRR (Liquiditätsanforderungen LCR und NSFR) ausgenommen. Der Gesetzgeber hat damit von der Möglichkeit nach Art. 6 Abs. 4 Satz 2 CRR Gebrauch gemacht und CRR-Wertpapierfirmen von der Einhaltung der Anforderungen der Art. 411 bis 428 CRR (LCR und NSFR) befreit.

5 Risikostrategie und Risikomanagement

5.1 Risikostrategie

Der Gesamtvorstand trägt die Verantwortung für alle Risiken der Bank und legt die Risikostrategie im Rahmen der Geschäftspolitik fest. Die Festlegung der Risikostrategie erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, satzungsgemäßen und bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften. Die Risikostrategie bildet die Grundlage für die Identifizierung, Quantifizierung, Steuerung und Kontrolle der wesentlichen Risiken, die die Geschäftsfelder der BfV Bank für Vermögen AG mit sich bringen.

5.2 Risikomanagement

Das Erzielen von Erträgen im Bankgeschäft ist in der Regel nicht ohne das Eingehen von Risiken möglich. Daher sind der bewusste Umgang, das aktive Management und die laufende Überwachung von Risiken Kernelemente der erfolgs- und risikoorientierten Geschäftssteuerung der BfV Bank für Vermögen AG.

Im Rahmen des Risikomanagements definiert die Bank ihre Gesamtrisikostategie, d.h. sie bestimmt auf Basis der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse, in welchem Umfang und in welcher Weise sich die einzelnen Geschäftsfelder vom Risikobetrag her engagieren dürfen.

Die Risikobewertung setzt die Identifikation und Belieferung von quantitativen und qualitativen Messgrößen für jedes Risiko voraus. Die Messgrößen werden vom Risikocontrolling festgelegt und anschließend regelmäßig gemeldet.

Die Messgrößen

- geben Auskunft über Relevanz und Höhe des einzelnen Risikos,
- setzen für ihre Aussagekraft das Vorhandensein von ausreichendem Datenmaterial voraus,
- müssen für das Reporting regelmäßig erhoben werden,
- ermöglichen die Bewertung des aktuellen Risikogehaltes auf den drei Ebenen Risiko, Risikoklasse und Risikoart,
- zeigen eine eventuelle Gefährdung des Fortbestandes der Bank an.

Ziel des Risikomanagements ist es, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit auftretenden Risiken zu minimieren und das Vermögen der BfV Bank für Vermögen AG zu schützen.

Die Gesamtrisikostategie wird in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal vierteljährlich) auf Anwendbarkeit und Angemessenheit überprüft und bei Bedarf nachjustiert. Der Aufsichtsrat der BfV Bank für Vermögen AG wird über jedwede Veränderung der Unternehmensstrategie unverzüglich unterrichtet. Der Vorstand erläutert dem Aufsichtsrat die Risikostrategie, um dessen Arbeit zu unterstützen.

Die Geschäftsleitung ist der Auffassung, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren der Bank angemessen ausgestaltet sind und damit sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind.

5.3 Preisrisiko

Das Preisrisiko umfasst alle Risiken, die aus der kurzfristigen Veränderung von Kursen und Zinssätzen entstehen. Zum Preisrisiko zählen die Risikoklassen Zinsänderungs-, Finanzierungs-, Marktpreis- und Immobilienrisiko.

Als Zinsänderungsrisiko definiert die BfV die Gefahr, dass der mit einem zinstragenden Finanzprodukt verbundene Zinssatz durch die künftige Marktentwicklung vom Marktzins abweicht. Finanzierungsrisiko ist die Gefahr, dass Finanzierungsinstrumente nicht, nicht im erwarteten Umfang oder nicht mehr zur Verfügung stehen und dadurch Zahlungsstörungen oder gar Insolvenz drohen. Das Marktpreisrisiko kann durch die Preisveränderung einer Aktie oder einer Währung, den Preisverfall an einem Wertpapiermarkt oder den Preisverfall in einer Branche hervorgerufen werden (Aktienkursrisiko). Beim Immobilienrisiko handelt es sich um das Risiko, dass sich der Wert der Basiseigenmittel aufgrund von Bewegungen der Immobilienpreise oder deren Volatilität negativ verändert.

Marktpreisrisiken können bei handelsrechtlicher Betrachtung zum Bewertungsstichtag zu Abschreibungen führen oder ein schlechteres Ergebnis bei handelsrechtlichen Erfolgskennziffern (z.B. Zinsüberschuss) verursachen. Negativ verlaufende Marktpreise führen bei wertorientierter Betrachtung zu einer niedrigeren Performance oder sogar zu einer Vermögenswertminderung.

Für die BfV Bank für Vermögen AG sind zudem die Veränderungen der Leitzinsen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Kapitalmärkte sowie die Schwankung der nationalen und internationalen Aktienbörsen von Bedeutung, weil dies eine Veränderung des Wertes der Kundenbestände bewirken und damit den Provisionsstrom für die BfV Bank für Vermögen AG beeinflussen kann.

Marktpreisrisiken bzw. Zinsänderungsrisiken werden in der BfV regelmäßig betrachtet und bewertet. So werden neben der direkten Veränderung beobachtbarer Marktpreise (Zinssätze oder Aktienkurse) auch Volatilitäten oder Korrelationen von Investments betrachtet.

Trotz der vorhandenen Lizenz als Wertpapierhandelsbank gehört Eigenhandel nicht zum Kerngeschäft der BfV Bank für Vermögen AG. Derzeit wird kein Eigengeschäft betrieben. Somit besteht für die BfV Bank für Vermögen AG das Risiko von Marktpreisrisiken vor allem in der marktbedingten Schwankung des Kundenbestandes und der geringeren Abschlussneigung für Neugeschäft in einem wirtschaftlich ungünstigem Gesamtumfeld.

Für die BfV gelten die folgenden Grundsätze für das Management insbesondere von Marktpreisrisiken:

- Marktpreisrisiken werden nur in dem Maß eingegangen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.
- Die Übernahme von Marktpreisrisiken ist nur unter Abwägung der damit verbundenen Chancen zulässig.
- Gesetzliche oder satzungsmäßige Restriktionen, die für einzelne Steuerungseinheiten das Eingehen bestimmter Marktpreisrisikoarten nicht zulassen, werden beachtet.

5.4 Operationelles Risiko

An dieser Stelle sollte zunächst definiert werden, was unter den Operationellen Risiken subsumiert wird

Operationelle Risiken sind definiert als die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten. Spezifische Risiken sind das Rechtsrisiko und das Betriebsrisiko sowie das strategische Risiko.

Betriebs- oder operationelle Risiken sind definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge von Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Einflüssen eintreten. Zum Betriebsrisiko gehören das Personalrisiko, das Vertraulichkeitsrisiko, das IT-Risiko und das Risiko schlecht strukturierter und geregelter interner Prozesse.

Die BfV Bank für Vermögen AG nutzt seit dem Jahr 2008 zentral entwickelte Steuerungsinstrumente für den Bereich der Betriebsrisiken. Diese Instrumente umfassen sowohl die vergangenheitsbezogene Aufzeichnung eingetretener Schadensfälle wie auch zukunftsbezogene Szenariobetrachtungen.

Zur allgemeinen Begrenzung operationeller Risiken wurden – soweit möglich und betriebswirtschaftlich sinnvoll – Versicherungen abgeschlossen. Im Risikotragfähigkeitskonzept werden die operationellen Risiken durch einen pauschalen Abschlag beim Risikodeckungspotenzial angepasst und überwacht.

Im definierten Geschäftsmodell der BfV Bank für Vermögen AG tragen verschiedene Geschäftsbereiche zum Erfolg des Institutes bei. Diese Diversifizierung verhindert signifikante Ertragsabhängigkeiten von einem Geschäftsbereich.

Zur Begrenzung operationeller Risiken sind folgende Prinzipien im Rahmen der aufbauorganisatorischen Ausgestaltung sowie ablauforganisatorischen Bearbeitungsprozesse zwingend zu befolgen:

- Funktionstrennung (Wahrnehmung miteinander unvereinbarer Tätigkeiten durch unterschiedliche Mitarbeiter),
- Vier-Augen-Prinzip (Kontrolle/ Freigabe der Arbeiten eines Mitarbeiters durch einen zweiten Mitarbeiter),
- Kontrollen im Rechnungswesen und Zahlungsverkehr
- Kompetenzsystem / Zeichnungsvollmachten / (Vergabe juristischer und technischer Kompetenzen),
- Unternehmensgrundsätze (von den Mitarbeitern anerkanntes Werte-/ und Zielsystem)
- Verhaltensgrundsätze (Leitfaden, um eine Sensibilisierung bzgl. potenzieller Interessenkonflikte und problematischer Konstellationen sicherzustellen)

Durch ein aktives Risk-Management wird die Sensibilität der Mitarbeiter und Transparenz der Betriebsrisiken erhöht.

Weiterhin hat die BfV Bank für Vermögen AG über die BCA AG ein Notfallvorsorgekonzept implementiert, dessen Ziel es ist, Notfälle, die zum Ausfall oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs des Institutes führen (können), früh zu erkennen und die daraus erwachsenden Risiken / Schäden soweit wie möglich zu begrenzen. Das Notfallvorsorgekonzept hat insbesondere zum Ziel:

- die Geschäftstätigkeit des Institutes während eines Ausfalls der IT-Systeme oder einer IT-Anwendung aufrecht zu erhalten und sicherzustellen (Business Continuity Management) und
- die Betriebsfähigkeit innerhalb einer tolerierbaren Zeitspanne wiederherzustellen (Business Recovery Management).

5.4.1 Rechtsrisiko

Rechtsrisiken umfassen das Risiko nachteiliger Wirkungen durch neue gesetzliche Regelungen, Unwirksamkeit oder Mangelhaftigkeit vertraglich vereinbarter Bestimmungen sowie deren mangelnde Durchsetzbarkeit vor Gericht. Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (Gesetze und Rechtsprechung), Veränderungen der behördlichen Auslegung und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren. Das Rechtsrisiko besteht in Form von rechtlichen Verpflichtungen, die beim künftigen Eintritt eines Ereignisses oder einer vereinbarten Bedingung zu einer finanziellen Belastung führen.

Als wesentliche Teile des Rechtsrisikos sind das Vertragsrisiko, Schadensersatzrisiko, Organisationsverschuldensrisiko und Beratungsrisiko definiert.

Die Steuerung der Rechtsrisiken erfolgt durch Orientierung an Branchenstandards. Das Institut wird über die Verbandskommunikation auf Änderungen des regulatorischen Umfelds aufmerksam gemacht. Auch können durch sorgfältige Prüfung der vertraglichen Grundlagen und den Einsatz standardisierter Verträge Rechtsrisiken reduziert werden.

Die BfV Bank für Vermögen AG kann bei rechtlichen Fragestellungen auf die Rechtsabteilung der Muttergesellschaft zugreifen. Darüber hinaus wird durch optionale Einschaltung externer Rechtsanwälte frühzeitig Rechtsrisiken vorgebeugt.

5.4.2 Betriebsrisiko

Betriebsrisiken aus dem IT-Bereich werden durch Vereinbarungen mit einem externen Rechenzentrum gemindert. Die Funktionsfähigkeit der technischen Systeme wird laufend den gesetzlichen, den internen und den externen Erfordernissen angepasst und durch qualifizierte Mitarbeiter überwacht. Der IT-Sicherheitsprozess ist bei der BfV Bank für Vermögen AG als Regelprozess implementiert. Darüber hinaus liegen für den IT-Bereich differenzierte Notfallpläne vor.

5.4.3 Strategisches Risiko

Als wesentliche Teile des strategischen Risikos sind das Wettbewerbsrisiko bzw. Marktveränderungsrisiko, Risiken aus Marketing / Öffentlichkeitsarbeit, das regulatorische Risiko und das Managementrisiko definiert.

Im Bereich Private Investing ist die BfV Bank für Vermögen AG selbst Produktgeber gegenüber dem Endkunden. Aus diesem Grund trägt die BfV AG hier auch ein erhöhtes Risiko, da nicht nur Finanzprodukte von Fremdanbietern beraten werden. Sollte es daher im Bereich PI zu einem Schaden für einen Endkunden kommen, so ist dieser der BfV AG direkt anzurechnen und beschränkt sich nicht nur auf das Fehlberatungsrisiko. Hier kommen auch Risiken hinsichtlich fehlerhafter Orderausführungen, der Überwachung von Limiten und Anlagequoten sowie des gesamten Reporting zu einer Vermögensverwaltungsstrategie hinzu. Die BfV Bank für Vermögen AG hat deshalb Maßnahmen ergriffen, indem sie erhöhte interne Prüfungspflichten eingeführt hat.

Eine Vermeidung strategischer Risiken wird beispielsweise durch den Verzicht auf risikoträchtige Produkte erreicht, die über den Neu-Produkt-Prozess identifiziert werden sollen.

Da der Geschäftserfolg der BfV Bank für Vermögen AG zu einem wesentlichen Teil vom Vertriebsergebnis gestützt wird, wird das so genannte Vertriebsrisiko als ein wesentlicher Teil des strategischen Risikos gewertet. Das Vertriebsrisiko umfasst die Gefahr einer negativen Abweichung der Vertriebsergebnisse von den geplanten Vertriebs- und Antragszahlen, und wird im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts über das Vorhalten einer Pauschale beim Risikodeckungspotenzial berücksichtigt. Die laufende Überwachung erfolgt im Rahmen der wertorientierten Vertriebssteuerung durch monatliche Soll-Ist-Vergleiche der Vertriebsergebnisse.

Durch ein aktives Beschwerdemanagement sollen frühzeitig Reputationsrisiken für das Institut erkannt werden. Kundenbeschwerden werden im Rahmen der Geschäftsleitungssitzungen besprochen und Maßnahmen zur Begegnung unmittelbar eingeleitet. Sofern Mitarbeiter oder die Geschäftsleitung feststellen, dass Gefahren für die Reputation des Unternehmens begründet werden, werden unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung des Reputationsrisikos eingeleitet.

5.5 Adressenausfallrisiko

Unter Adressenausfallrisiken im Bankgeschäft versteht man die Gefahr, dass gegenüber der BfV Bank für Vermögen AG bestehende Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise uneinbringlich werden. Hierbei spielen insbesondere das Kontrahenten- und Emittentenrisiko eine übergeordnete Rolle.

Da die BfV Bank für Vermögen AG kein Kreditgeschäft im engeren Sinne betreibt, beschränkt sich das Adressenausfallrisiko auf die Konto- und Terminguthaben bei den Korrespondenzbanken sowie Provisionsforderungen an Plattformen (Intermediäre) und Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Die Risikobegrenzung wird durch eine sorgfältige Auswahl der Vertragspartner betrieben. Die Anlage freier Liquidität und Eigenmittel erfolgt nur bei Kreditinstituten mit herausragender Bonität und nach Entscheidung durch die Geschäftsleitung. Adressenausfallrisiken werden weiterhin dadurch beschränkt, dass der Hauptumsatz der BfV Bank für Vermögen AG in Investmentfonds getätigt wird, die als geschütztes Sondervermögen das Ausfallrisiko minimieren. Zur bilanziellen Risikoabsicherung wurde in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen.

5.6 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass ablaufende Verpflichtungen gegenüber Kunden oder Dritten nicht planmäßig refinanziert oder erneuert werden können.

Der Liquiditätsstatus des Konzerns wird regelmäßig und anlassbezogen vom Controller geprüft und bei Auffälligkeiten an den Vorstand gemeldet. Die Überwachung des Liquiditätsrisikos erfolgt im Rahmen einer regelmäßigen Liquiditätsübersicht auf Konzernebene und durch quartalsweise Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennziffer (Verhältnis von Zahlungsmitteln zu Zahlungsverbindlichkeiten).

5.7 Compliance

Der Vorstand hat eine Compliance-Funktion eingerichtet, zu deren Aufgaben die Identifizierung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben gehört. Die Compliance-Stelle überwacht insbesondere die Einhaltung der Pflichten aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), der MaComp und der sich daraus ergebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Alle Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler der BfV Bank für Vermögen AG berichten an diese Compliance-Stelle, z. B. zur Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte.

5.8 Geldwäschebekämpfung

Die BfV Bank für Vermögen AG hat in ihrem Compliance- und Organisationshandbuch eine Reihe von Maßnahmen und Vorkehrungen gegen Geldwäsche definiert, die vom Beauftragten zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der sonstigen strafbaren Handlungen umgesetzt und überwacht werden. Ausgangspunkt aller Maßnahmen ist das Ergebnis der Geldwäscherisikoanalyse sowie der risikobasierte Ansatz in der Geldwäschebekämpfung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die vertraglich gebundenen Vermittler sollen für das Problem der Geldwäsche sensibilisiert werden, um die Gefahr einzugrenzen, dass unser Institut oder unsere Mitarbeiter ungewollt für das „Waschen“ illegal erworbener Vermögenswerte oder für die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung missbraucht werden. Handlungen oder Transaktionen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie einer Geldwäsche dienen könnten, müssen daher grundsätzlich zurückgewiesen werden, unbeschadet der sonstigen Pflichten. Gleichzeitig sieht die BfV AG die Vermittler nach § 34f GewO ebenfalls als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz an und muss in ihren Geschäftsprozessen davon ausgehen, dass diese Vermittler sich an die gesetzlichen Vorgaben des GwG halten.

5.9 Datenschutz

Die unabhängige Ausübung der Funktion des Beauftragten zum Datenschutz hat die BfV Bank für Vermögen AG aufgrund ihrer Betriebsgröße extern vergeben. Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, die Umsetzung des Datenschutzgesetzes zu überwachen und für die Einhaltung Sorge zu tragen. Auch führt der Datenschutzbeauftragte entsprechende Schulungsmaßnahmen bei den Mitarbeitern der Bank durch.

5.10 Interne Revision

Die Interne Revision ist direkt dem Vorstand der BfV Bank für Vermögen AG unterstellt. Die Interne Revision prüft und beurteilt die Aktivitäten der BfV Bank für Vermögen AG und dient so als Kontrollinstrument der Geschäftsleitung.

Die Interne Revision prüft die Wirksamkeit und Angemessenheit

- des Risikomanagements und
- der internen Kontrollsysteme.

Die Interne Revision ist aufgrund der Größe der BfV Bank für Vermögen AG extern vergeben und somit unabhängig von den Prozessen der BfV Bank für Vermögen AG bei ihrer Prüfung.

5.11 Risikocontrolling

Das Risikocontrolling überwacht, misst und analysiert die durch die Geschäftstätigkeit der BfV Bank für Vermögen AG auftretenden Risiken. Ziel des Risikocontrollings ist es, das ertragsorientierte Eingehen von Risiken und die Berücksichtigung des ökonomischen und aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals in Einklang zu bringen. Risiken sollen nur im Rahmen der Gesamtrisikostrategie und der Teilstrategien im Hinblick auf die Unternehmensziele eingegangen werden.

Im Rahmen des Risikocontrollings wird auf regelmäßiger Basis ein Reporting erstellt. Hierbei werden Risikopositionen messbar gemacht und analysiert und die Überwachung der vom Vorstand vorgegebenen Risikolimits vorgenommen.

5.12 Vergütungspolitik

Die Vergütungsthematik wird in drei nationalen Regelwerken adressiert. So finden sich Vorgaben zu Vergütungssystemen sowohl in den durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz eingeführten Regelungen des § 25a Abs. 5 KWG als auch in BT 8 der MaComp und in der revidierten Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV). Daneben ist Art. 27 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 zu beachten.

Gemäß § 1 gilt die InstitutsVergV für die Vergütungssysteme **sämtlicher** Geschäftsleiter und Mitarbeiter des Instituts, BT 8 der MaComp gilt nur für „**relevante** Personen“. Dies sind alle Personen, die die erbrachten Wertpapierdienstleistungen/das Verhalten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens (WpDU) maßgeblich beeinflussen, die im Bereich Vertrieb an der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen beteiligt sind (auch tied agents) oder die Vertriebsmitarbeiter kontrollieren; außerdem Ersteller von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen sowie je nach Tätigkeitsbereich bei maßgeblicher Einflussmöglichkeit auch Mitarbeiter der Bereiche Beschwerdeabwicklung, Schadensbearbeitung, Kundenbindung und Produktentwicklung. Die MaComp enthalten darüberhinausgehende detaillierte Vorgaben.

Ausweislich BT 8.1 Tz. 1 der MaComp soll die InstitutsVergV jedoch im Falle von widersprüchlichen Regelungen vorgehen. Das heißt, dass Institute ihre Vergütungssysteme auf alle Geschäftsleiter und Mitarbeiter erstrecken müssen, denen sich das Institut bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen bedient.

Die BfV Bank für Vermögen AG ist kein bedeutendes Institut im Sinne des § 17 InstitutsVergV, da die in § 17 InstitutsVergV für bedeutende Institute angegebene Bilanzsumme in Höhe von 15 Mrd. Euro von der BfV Bank für Vermögen AG im Durchschnitt zu den jeweiligen letzten Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre nicht erreicht oder überschritten wurde. Damit sind die besonderen Anforderungen für bedeutende Institute des Abschnitts 3 der Institutsvergütungsverordnung von der BfV Bank für Vermögen AG nicht anzuwenden.

Als Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt, gelten die Geschäftsleiter und die Abteilungsleiter.

5.12.1 Vergütungssystem

Das Vergütungssystem der BfV Bank für Vermögen AG sieht feste und variable Bestandteile im Rahmen der Vergütungen für den Vorstand und die Mitarbeiter vor. Die Vergütung wird in Einzelfällen ergänzt durch Sozialleistungen und eine Dienstwagenregelung.

Die BfV Bank für Vermögen AG zahlt an ihre Vorstände und Mitarbeiter eine/n im Ermessen der Bank liegende/n variable/n Bonus/Tantieme

- wenn es die wirtschaftliche Situation der Bank zulässt und
- die Gesellschafter der Bank der Auszahlung einer Tantieme zustimmen.

Die Höhe dieser Zahlung richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Erreichung der Bankziele
- Erreichung vereinbarter persönlicher Ziele.

Etwaige Beschränkungen oder Untersagungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gehen der Regelung zur jährlichen Tantieme vor.

Einzelvertragliche Vereinbarungen zu garantierten variablen Vergütungen bestehen nicht.

Die Vergütung der Geschäftsleiter wird von den Gesellschaftern der Bank im Rahmen der Geschäftsleitungsdienstverträge in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen festgelegt. Die Compliance-Abteilung überprüft diese Vereinbarungen und nimmt aufgrund der Größe der Bank auch die Funktion des Vergütungsbeauftragten wahr.

Die BfV Bank für Vermögen AG hat gem. den Anforderungen des § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 KWG ein angemessenes Vergütungssystem für Geschäftsleiter und Mitarbeiter implementiert. Das Vergütungssystem wird jährlich auf Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls an die Geschäftsstrategie angepasst. Das Vergütungssystem ist so ausgerichtet, dass negative Anreize für die Geschäftsleiter und die Mitarbeiter zur Eingehung unverhältnismäßiger Risikopositionen vermieden werden. Zur Vermeidung negativer Anreize in Zusammenhang mit der Vergütung gelten folgende Grundsätze:

- Das Vergütungssystem der Vorstände und Mitarbeiter ist so auszugestalten, dass keine signifikante Abhängigkeit von einer variablen Vergütung besteht.
- Im Rahmen von Arbeitsverträgen werden keine bedeutenden Abfindungsansprüche vertraglich festgelegt, auf die trotz individueller negativer Erfolgsbeiträge ein der Höhe nach unveränderter Anspruch besteht.
- Zur Vermeidung von Interessenskonflikten richtet sich die Höhe der Vergütung der Kontrolleinheiten der Bank nicht nach den gleichen qualitativen und quantitativen Parametern der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten.

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verantwortlich. Für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleitung ist wiederum der Aufsichtsrat verantwortlich. Die festen Vergütungsbestandteile bestehen in diesem Zusammenhang aus einem der ausgeübten Tätigkeit entsprechenden Festgehalt und der Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zu freiwilligen betrieblichen Altersvorsorgemaßnahmen.

Die variablen Vergütungsbestandteile bestehen grundsätzlich aus einem freiwillig von der BfV Bank für Vermögen AG zu zahlenden Bonus, der sich nach dem Geschäftserfolg der letzten Wirtschaftsjahre richtet. Die Entscheidung über die Höhe der Bonuszahlung unterliegt letztendlich dem Vorstand. Des Weiteren bestehen variable Vergütungsmodelle, an denen Geschäftsleiter und Mitarbeiter mit festgelegten Prozentsätzen an den über bestimmte Grenzen hinausgehenden Jahres- und Provisionsüberschüssen beteiligt sind. Die Höhe der Prozentsätze ist dabei so ausgestaltet, dass keine signifikanten Abhängigkeiten zur variablen Vergütung entstehen können. Eine garantierte variable Vergütung ist in den Vergütungsmodellen der BfV Bank für Vermögen AG nicht vorgesehen.

Kein Vorstand oder Mitarbeiter der BfV Bank für Vermögen AG erhielt im Geschäftsjahr 2019 eine Gesamtvergütung über 1.000 T€. Für die Vorstände wurden im Geschäftsjahr 2019 keine Antrittsprämien oder Abfindungen ausbezahlt.

Der Vorstand der BfV Bank für Vermögen AG hat den Aufsichtsrat im Zuge der Verabschiedung der Risiko-, und Geschäftsstrategie über die Ausgestaltung der Vergütungsstrategie informiert.

Kein Vorstand oder Mitarbeiter hat aufgrund seines bestehenden Arbeitsvertrages eine variable Vergütung von mehr als 100% des Grundgehaltes erhalten.

Externe Berater oder Interessengruppen waren bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems der BfV Bank für Vermögen AG nicht eingebunden.

5.12.2 Quantifizierung

Die nach Art. 450 CRR offenzulegenden quantitativen Angaben stellen sich wie folgt dar:

Markt und Marktfolge (Risk Taker)	in TEUR
Anzahl der Begünstigten	10
Gesamtbetrag aller Vergütungen	729
variable Vergütung	75
prozentualer Anteil der variablen Vergütung	10,29%

Frank Ulbricht, Schwalbach / Taunus
Vorstandsvorsitzender

Karsten Kehl, Röllbach
Vorstandsmitglied

Marc Sattler, Frankfurt am Main
Vorstandsmitglied

Kontakt

BfV Bank für Vermögen AG
Hohemarkstr. 22
61440 Oberursel
Telefon: +49(0)6171/9150-500
Fax: +49(0)6171/9150-501
E-Mail: info@bfv-ag.de
www.bfv-ag.de

Oberursel, 07. Oktober 2020